

## 23. Sitzung des Gemeinderates am 10. Dezember 2019

### 12) Kultur, Integration und Asylwesen Berichterstatterin: GR Karin Eidenberger

#### d) Änderung der Friedhofsordnung

Die Berichterstatterin teilt mit, dass die Änderung der Friedhofsordnung zur Beschlussfassung vorliegt und bringt diese durch Verlesung zur Kenntnis. Die geänderte Friedhofsordnung bietet die Möglichkeit, eine Baumbestattung anzubieten.

Die nachstehende Friedhofsordnung soll nunmehr beschlossen werden.

#### KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91 idgF, wird nachstehende

#### **Verordnung**

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 10. Dezember 2019 (Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Vöcklabruck) kundgemacht.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck verordnet gemäß § 34 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes LGBL Nr. 40/85 nachstehende

#### **FRIEDHOFSORDNUNG für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Vöcklabruck**

#### **INHALTSÜBERSICHT**

##### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Inhaber, Areal und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

##### **II. AUFBAHRUNGSHALLE**

- § 3 Ausstattung der Aufbahrungshalle

### **III. GRABSTÄTTEN**

- § 4 Arten der Grabstätten
- § 5 Urnengräber
- § 6 Art und Beschaffung der Gräfte - Beschaffenheit der Särge
- § 7 Grabtiefen
- § 8 Ausmaße und Abstände der Grabstätten
- § 9 Grabrechte
- § 10 Übergang der Grabrechte
- § 11 Erlöschen der Grabrechte
- § 12 Gestaltung der Grabstätten
- § 13 Errichtung von Grabeinfassungen und Denkmälern
- § 14 Evidenzhaltung

### **IV. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 15 Verhalten am Friedhof
- § 16 Verantwortlichkeit der Friedhofsverwaltung und des Totengräbers
- § 17 Haftungsbestimmungen
- § 18 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen
- § 19 Strafbestimmungen

### **V. SCHLUSS- und ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

- § 20 Friedhofsgebühren
- § 21 Inkrafttreten

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

#### **INHABER UND VERWALTUNG DES FRIEDHOFES**

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Vöcklabruck. Er besteht aus den Grundstücken 919/3 mit 5.899m<sup>2</sup> und 919/9 mit 4.500 m<sup>2</sup> in der EZ 1648, 919/1 mit 1.542m<sup>2</sup>, 919/6 mit 1.376m<sup>2</sup> und der Baufläche .414/1 mit 317m<sup>2</sup> in der EZ 335, 919/10 mit 978m<sup>2</sup> und den Bauflächen und .414/2 mit 82m<sup>2</sup> in der EZ 1991 der KG 50326 Wagrain. Das Ausmaß des Friedhofes beträgt insgesamt 14.694m<sup>2</sup>.
2. Die Verwaltung des Kommunalfriedhofes obliegt nach Maßgabe der mit der röm.-kath. Stadtpfarre abgeschlossenen Vereinbarung vom 13.03.1987 der Friedhofsverwaltung des angrenzenden katholischen Stadtfriedhofes, ansonsten dem Stadtamt nach den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990 und dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985.

3. Der Friedhofsverwaltung obliegt besonders:
  - a. die Anlegung und Führung des Friedhofplanes und des Gräberbuches sowie die Vergabe der Grabstätten
  - b. die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen.
  - c. die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen
  - d. die Sorge für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

## **§ 2**

### **SIEDLUNGSGEBIET, FÜR WELCHES DER FRIEDHOF BESTIMMT IST**

1. Der Kommunalfriedhof dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung der Stadtgemeinde Vöcklabruck und ist sowohl für die Beerdigung, die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft und für die Beisetzung der Aschenurnen bestimmt.
2. Auf die Bestattung im Kommunalfriedhof haben alle im Gemeindegebiet der Stadt Vöcklabruck Verstorbenen ein Recht. Die Annahme außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbener kann die Friedhofsverwaltung ohne Angabe von Gründen verweigern, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ihren ordentlichen Wohnsitz in Vöcklabruck hatten oder als Angehörige ein Recht auf die Beisetzung in einem Familiengrab besaßen.
3. Als Angehörige gelten der/die Ehegatte/Ehegattin, Verwandte und Verschwägere in auf- und absteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, bezogen auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten.
4. Benützen die Angehörigen im Friedhof bereits eine Grabstätte in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab beizustellen.

## **II. AUFBAHRUNGSHALLE**

### **§3**

#### **AUSSTATTUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE**

1. Für die Aufbahrung der Leichen und die Verwahrung von Urnen bis zur Beisetzung steht die Aufbahrungshalle, die sich auf dem Friedhofsareal (Grundstück 919/3, KG 50326 Wagrain) befindet, zur Verfügung.
2. Die Aufbahrungshalle besteht neben der eigentlichen Halle aus vier Aufbahrungskojen, der Sakristei, einem Personalraum sowie einem Kellerräum der als Lagerraum dient.
3. Die Särge in den Aufbahrungshallen sind verschlossen zu halten. Die Hinterbliebenen können jedoch auf Wunsch (wenn sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen) den Verstorbenen vor der Beisetzung sehen.

### III. GRABSTÄTTEN

#### § 4

#### ARTEN DER GRABSTÄTTEN

1. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a. Grüfte (Arkadengräber)
  - b. Epitaphien oder Wandgräber für Leichenbeisetzungen, die sich an der Friedhofsmauer befinden
  - c. Einfache Gräber für Leichenbeerdigungen
  - d. Familiengräber für Leichenbeerdigungen
  - e. Urnengräber
  - f. Ehrengräber
  - g. Baumbestattungen
2. Einfachgräber sind Grabstätten, in denen für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre) zwei, in Doppelgräber 4 Leichen beerdigt werden können.
3. Als Familiengräber gelten Grabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Bestattung vom Angehörigen des Erstwerbers bestimmt sind.
4. Einzel- und Familiengräber werden unterschieden in Randgräber, die sich an den Gängen befinden, und Reihengräber, die sich innerhalb der Grabreihen befinden und dort laufend, dem Friedhofsplan entsprechend, belegt werden.
5. Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind. Sie werden eingeteilt in:
  - a. Urnennischen (Wandnischen)
  - b. Urnenerdgräber
  - c. Stelen
6. Mit Beschluss des Gemeinderates können Grabstätten, in denen Personen beerdigt sind, die sich in besonderer Weise um die Stadt Vöcklabruck verdient gemacht haben, zu Ehrengräbern erklärt werden.

Die Bereitstellung, Instandhaltung und Betreuung der Ehrengräber, einschließlich der Errichtung eines Denkmals, obliegt der Stadtgemeinde. Für diese Gräber sind keine Entgelte zu entrichten.

Das Gebrauchsrecht für Ehrengräber besteht so lange, bis ein gegenteiliger Beschluss des Gemeinderates erfolgt. In diesem Fall sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen in Kenntnis zu setzen, falls solche noch leben.

7. Für Baumbestattungen sind Flächen zur Erdbestattung der Urnen rund um Bäume vorgesehen.  
Die Bestattungen erfolgen im Uhrzeigersinn im "5-Minuten –Takt, d.h. es können 12 biologisch abbaubare Urnen pro Baum bestattet werden.

Dem Grabhalter ist die Auswahl des Baumes möglich, nicht aber der genaue Bestattungsplatz rund um den Baum – die Plätze werden im Uhrzeigersinn vergeben. An einen vorgesehenen Platz können auch Blumen, Kerzen etc. abgestellt werden, was unter den Bäumen nicht gestattet ist.

## § 5 URNENGRÄBER

1. Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mehrerer Aschenverstorbenen bestimmt sind. Sie werden eingeteilt in:
  - a. Urnennischen - Wandnischen
  - b. Urnenerdgräber
  - c. Stelen
2. In den Wandnischen und Stelen ist die Beisetzung von Urnen nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes möglich. Der Verschluss der Nischen hat so zu erfolgen, dass unbefugten Personen die Entnahme der Urnen nicht möglich ist. Bei den Wandnischen ist zwischen halbrunden, die zur Aufnahme von zwei Urnen dienen, und rechteckigen, die zur Aufnahme von vier Urnen dienen, zu unterscheiden.
3. Jedes Urnenerdgrab dient zur Aufnahme von vier Urnen. Über Wunsch der Angehörigen kann von der Friedhofsverwaltung jedoch die Zusammenfüllung der Aschenreste zweier Verstorbener in einer Urne genehmigt werden.
4. Sämtliche Erdbestattungen sind ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen vorzunehmen. Eine spätere Umsetzung der Urne ist daher nicht möglich
5. Die Beisetzung in Urnenerdgräber hat in einer Tiefe von mindestens 0,65 m zu erfolgen.
6. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können Urnen auch in sonstigen Grabstätten oder oberirdisch auf Erdgräbern beigesetzt werden.
7. Die Friedhofsverwaltung hat für eine Sammelgrabstelle für Urnen vorzusorgen, darin ist eine Urne beizusetzen:
  - a. wenn eine in Verwahrung genommene Urne binnen 6 Wochen nach ihrem Eintreffen nicht in einem Urnengrab beigesetzt wird.
  - b. sobald das Benützungsrecht in einem Urnengrab erloschen ist.

Die Entnahme von Urnen aus der Sammelgrabstelle ist unzulässig.

## **§ 6**

### **ART UND BESCHAFFENHEIT DER GRÜFTE; BESCHAFFENHEIT DER SÄRGE**

1. Grüfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
2. Die Errichtung und jede Abänderung der Gruft, bedarf unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung, unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind Grüfte oder Epitaphien durch Arkaden oder sonstige Bauwerke überbaut, so sind diese Bauwerke Zubehör der darunterliegenden Grabstätte.
3. Auf dem für Grüfte entsprechend ausgeführten Särgen aus Hartholz mit Metalleinsatz ist ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.
4. Für Reihengräber, Randgräber und Epitaphien dürfen nur dicht schließende Särge aus verrottbarem Material (wie Holz) verwendet werden, das den Zerfall der Leiche nicht behindert.

## **§ 7**

### **GRABTIEFEN**

1. Die Grabtiefe beträgt bei Rand-, Reihen- und Wandgräbern als Einfachgräber 1,80 m – bei Kindern 1,20 m.
2. Tiefgräber müssen eine Grabtiefe von mindestens 2,50 m haben und dürfen pro Grabstelle während der vorgeschriebenen Ruhefrist höchstens zwei Leichen aufnehmen. In den Tiefgräbern zu beerdigende Leichen, sind durch eine Erdschicht von mindestens 30 cm voneinander zu trennen.

## **§ 8**

### **AUSMASS UND ABSTÄNDE DER GRABSTÄTTEN**

1. Rand- und Wandgräber sind als Einfachgräber 1,50 m lang und 0,70 m breit, Doppelgräber (Familiengräber) sind 1,50 m lang und 1,60 m breit. Die Länge, Breite und Tiefe der Grüfte wird von der Friedhofsverwaltung in jedem einzelnen Fall festgelegt.
2. Die Abstände zwischen den Grabstellen betragen mindestens 50 cm. In der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab mindestens 80 cm.
3. Die Hauptwege des Friedhofes sollen eine Breite von 3 m, die Nebenwege eine solche von 1,50 m haben.

## § 9 GRABRECHTE

1. Grabrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr erworben. Sie sind teilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.  
Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Berechtigte nur ein Benützungsrecht auf die Dauer von 10 Jahren laut dieser Friedhofsordnung. Insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.

Grabrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben. Letztere haben darauf jedoch keinen Rechtsanspruch.  
Es besteht kein Anspruch auf Erhaltung von Benützungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

2. Über den Erwerb von Grabrechten ist den Benützungsberechtigten eine Graburkunde auszustellen, die Art und Nummer der betreffenden Grabstätte, den Namen des Benützungsberechtigten, das Datum der Nachlässe und die Zeitdauer, für welche die Grabstätte erworben wurde, zu enthalten hat. Eine Durchschrift der Graburkunde ist von der Friedhofsverwaltung aufzubewahren.
3. Das Benützungsrecht an Grabstätten ist über Antrag des Benützungsberechtigten, sofern auch andere Interessen nicht entgegenstehen, gegen Entrichtung der Verlängerungsgebühr (Nachsetzung) um jeweils 5 Jahre zu verlängern. Bei Urnengräbern beträgt die Verlängerungsfrist jeweils 5 Jahre.
4. Ein Jahr vor Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, ist der bevorstehende Ablauf der Benützungsgebühr bekanntzugeben. Dies hat entweder durch:
  - a) Schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten oder
  - b) Anbringung eines deutlich sichtbaren Zeichens an die Grabstätte für die Dauer eines Jahres mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf des Benützungsrechtes zu erfolgen.

## § 10 ÜBERGANG DER GRABRECHTE

1. Besitzer des Benützungsrechtes (Grabrechtes) ist der Erwerber. Nach dem Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den gesetzlichen Erben über.
2. Sind zur gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist der Wille des Erblassers maßgeblich. Liegt eine diesbezügliche Willenserklärung des Erblassers nicht vor, haben die gesetzlichen Erben einvernehmlich aus ihrem Kreis eine Person als Benützungsberechtigten zu benennen.

Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, dann tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt

der Vorrang dem höheren Alter. Schlägt die auf diese Weise bestimmte Person das Nachfolgerecht aus, so kann der jeweils Nächstberufene eintreten (Eintrittsrecht). Dies gilt auch im Falle der Verlängerung des Benützungsrechtes oder eines Verzichtes.

3. Der auf diese Weise ermittelte Nachfolger im Benützungsrecht ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einvernehmlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen gesetzlichen Erben beizulegen. Bei Fehlen eines Einverständnisses ist das Nachfolgerecht durch geeignete Urkunde darzutun.
4. Der neue Benützungsberechtigte kann die Ehefrau/Ehemann des verstorbenen Benützungsberechtigten, mit der sich dieser zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe befand, von der Beisetzung in der betreffenden Grabstätte nicht ausschließen. Dasselbe gilt auch – hinsichtlich der Beisetzung – für bereits in der betreffenden Grabstätte beigesetzte Personen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Grabplatz frei ist.
5. Fehlen gesetzliche Erben, dann ist der Verstorbene bis zum Ablauf des Zeitraumes in der Grabstätte zu belassen, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde. Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist grundsätzlich unzulässig. Erteilt die Friedhofsverwaltung ausnahmsweise die Genehmigung zur Veräußerung des Grabrechtes unter Lebenden, ist die Änderung im Gräberbuch einzutragen. Dem Erwerber ist hierüber eine Graburkunde auszustellen.

## § 11

### ERLÖSCHEN DER GRABRECHTE

1. Grabrechte enden durch:
  - a. Zeitablauf
  - b. Widerruf durch die Friedhofsverwaltung bei Nichteinhaltung eines Instandsetzungsauftrages
  - c. Verzicht durch den Benützungsberechtigten
  - d. Behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes
2. Ist ein Grabrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben.  
Bei der Weitervergabe ist aber Mitgliedern jener Familien der Vorzug vor anderen Erwerbern zu geben, deren Mitglieder das Grabrecht vor dem Erlöschen innehatten.
3. Die Ruhefrist beträgt bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Kindern 5 Jahre; soweit nicht die Sanitätsbehörde einen anderen Zeitraum festlegt.  
Ist bei verfallenen Gräften die vorgeschriebene Ruhefrist der beigesetzten Leichen noch nicht abgelaufen, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, diese Leichen auf Kosten der Angehörigen in einem anderen Grab zu beerdigen.



4. Grabdenkmäler auf Grabstätten stehen im Eigentum der Angehörigen. Wenn solche Grabstätten binnen 6 Monaten nach Erlöschen des Grabrechtes von den Angehörigen nicht ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstätte hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum der Gemeinde, die darüber nach Belieben verfügen kann.  
Eine vorhergehende Aufforderung oder Kündigung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich.  
Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, nach Ablauf der 6-monatigen Verfallsfrist, die Abräumung der Grabstätten durch Ersatzvornahme auf Kosten des bisherigen Grabberechtigten zu veranlassen.
5. Bei Erlöschen eines Grabrechtes entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf die Ersetzung von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

## § 12

### GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

1. Der Friedhof ist, als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte, entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
2. Alle Grabstätten müssen von den Benützungsberechtigten längstens innerhalb von 3 Monaten nach der Beerdigung hergerichtet und bis zum Ende des Grabrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
3. Die Grabstätten sind vom Benützungsberechtigten mit allem Zubehör (z.B. Grabdenkmäler, Kränze, Arkaden, Bedachungen, Gruftkammern und Grabeinfassungen) laufend in ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Benützungsberechtigten von Grüften und Epitaphien haben außerdem den gesamten, zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofsmauer (Innen- und Außenmauer) in ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Benützungsberechtigten halten die Stadtgemeinde Vöcklabruck diesbezüglich schad- und klaglos.
4. Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem gesamten Charakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betroffenen Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
5. Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
6. Wird eine Grabstätte trotz vorherigen schriftlicher Androhung vom Benützungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so können die erforderlichen Maßnahmen von der Friedhofsverwaltung auf Gefahr und Kosten der Benützungsberechtigten veranlasst werden. Bei wiederholt erforderlichen

Instandsetzungsaufforderungen hat die Friedhofsverwaltung das Recht, das Benützungrecht zu widerrufen.

7. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z.B. Aufbahnhalle, Wasserleitung, Ziersträucher und Bäume, Umzäunung) obliegt, soweit die Friedhofsordnung nicht anders bestimmt, dem Friedhofseigentümer.

### **§ 13**

#### **ERRICHTUNG VON GRABEINFASSUNGEN UND DENKMÄLERN**

1. Für Grabmäler dürfen grundsätzlich nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie Bronze oder Kupfer verwendet werden. Die Grabmäler müssen aus einem Stück hergestellt sein. Sie dürfen keinen Sockel aufweisen. Die Schrift ist dem Charakter und der Größe des Grabmales anzupassen.
2. Einfassungen von Grabstätten dürfen nicht höher als 20 cm sein. Eisengitter und Holzzäune sind, ausgenommen bei Grüften, unzulässig.  
Die Einfassungen und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der für die einzelnen Grabstätten festgelegten Maße befinden.
3. Die Errichtung und die Abänderung von Grabdenkmälern – ausgenommen einfache Holzkreuze – bedarf der vorangegangenen schriftlichen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung. Um diese ist vom Benützungsberechtigten unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:10 sowie eines Situationsplanes, der ebenfalls die Nachbargräber und den angrenzenden Weg beinhaltet, anzusuchen. Als Abänderungen sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Verstorbenen hinausgehen.
4. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder abgeänderte Grabdenkmäler sind über schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung unverzüglich zu entfernen. Wird nicht längstens innerhalb von 2 Wochen entsprochen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Verpflichteten zu setzen.
5. Grabdenkmäler, Einfriedungen und Anpflanzungen am Grab bleiben bis zum Erlöschen des Grabrechtes im Eigentum des Benützungsberechtigten.
6. Bäume und Sträucher dürfen von den Benützungsberechtigten nur innerhalb der Grabstätte gepflanzt werden, keinesfalls in Zwischenräumen und Wegen.  
Bäume und Sträucher, die eine Höhe von 3 m übersteigen, sind von den Benützungsberechtigten bei sonstigen Ersatzvornahmen über Verlangen der Friedhofsverwaltung auf diese Höhe zu kürzen. Aufbauten bei Grüften und Epitaphien dürfen nicht höher als die Friedhofsmauer sein.

**§ 14**  
**EVIDENZHALTUNG**

1. Die Friedhofsverwaltung hat einen Friedhofsplan zu führen, in dem die Sektionen und sonstigen Unterabteilungen sowie die Grabstätten mit Nummern ersichtlich sind. Dieser Plan ist laufend zu ergänzen.
2. Außerdem ist ein Gräberbuch zu führen. Darin sind Name, Familienstand, Beruf, Wohnort, Datum der Beerdigung und Alter aller Beteiligten, ferner der Standort und die Art des Grabes sowie das Datum der Nachlässe, der Name und die Anschrift der Grabberechtigten zu bezeichnen.

**IV. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 15**  
**VERHALTEN IM FRIEDHOF**

1. Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Ferner ist untersagt:
  - a) das Rauchen, Herumlaufen, Spielen und Lärmen
  - b) das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blinden- und Diensthunden)
  - c) das Radfahren und das Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen aller Art
  - d) das Feilbieten von Waren oder das Anbieten gewerblicher Dienste
  - e) das Verteilen von Druckschriften; ausgenommen als Totengedenken, und das Sammeln von Spenden
  - f) das Ablagern von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
  - g) Betteln
2. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
3. Für die Verunreinigung von Grabstätten oder Teilen der allgemeinen Friedhofsanlage kann die Friedhofsverwaltung eine angemessene Reinigungsgebühr vorschreiben.
4. Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten die von ihm verursachten Abfälle zu trennen und zu entsorgen.

**§ 16**  
**VERANTWORTLICHKEIT DER FRIEDHOFSVERWALTUNG UND DES TOTENGRÄBERS**

1. Die Friedhofsverwaltung ist für die Einhaltung der Friedhofsordnung und die sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches

verantwortlich. Anordnungen der Friedhofsverwaltung zur Einhaltung dieser Vorschrift sind zu befolgen.

2. Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung und als solcher an ihre Weisungen gebunden.
3. Dem Totengräber ist es untersagt, bei der Öffnung von Gräbern oder Exhumierungen von Leichen Angehörige oder andere Personen, die an der Graböffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste wie Gebeine, Zähne oder Ähnliches auszufolgen.
4. Wenn bei der Öffnung von Gräbern Körperreste zum Erscheinen kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

## **§ 17**

### **HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

1. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofs inhaber und dem Benutzer des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
2. Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB. Die Benützungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich das Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofs inhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
3. Der Friedhofs inhaber haftet für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

## **§ 18**

### **SANITÄTSPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN**

1. Die Überführung der Leichen in die Aufbahrungshalle darf nur durch konzessionierte Leichenbestattungsunternehmen erfolgen. Die Unternehmen sind auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Sanitätsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und der Auflagen verantwortlich.
2. Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

## V. SCHLUSS- und ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 19 FRIEDHOFSGEBÜHREN

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Aufbahnhalle sowie der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung geregelt.

### § 20 INKRAFTTRETEN

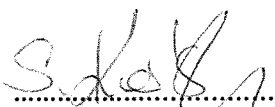
1. Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Die bisherige Friedhofsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.
2. Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Benützungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtung, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

Nach kurzer Diskussion stellt die Berichterstatterin den **Antrag**, die vorliegende Friedhofsordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 11. Dezember 2019

F.d.R.d.A.:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. Mag. Herbert Brunsteiner eh.

Ergeht gleichlautend an die Kulturabteilung